

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Justizministeriums namens der Landesregierung

Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten: Was plant die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Christian Calderone (CDU), eingegangen am 10.02.2023 - Drs. 19/542

an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landtag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder am 22. September 2022 folgenden Beschluss gefasst (Drs. 18/11759): „Die Amtsgerichte sind gemäß § 23 Nr. 1 GVG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche zuständig, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5 000 Euro nicht übersteigt. Daneben existieren noch Zuständigkeiten des Amtsgerichts unabhängig vom Streitwert, wie z. B. aus einem Wohnraummietverhältnis. Die Streitwertgrenze gemäß § 23 Nr. 1 GVG ist inhaltlich letztmalig zum 01.03.1993 von 6 000 DM auf 10 000 DM angehoben worden. Diese Steigerung um 4 000 DM ging über die damalige Lohn- und Preisentwicklung hinaus und verfolgte auch das Ziel, eine zusätzliche Anzahl von Prozessen von den Landgerichten auf die Amtsgerichte zu übertragen. Im Zuge der Umstellung auf den Euro wurde die Streitwertgrenze auf 5 000 Euro festgesetzt. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden. Die Anpassung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten an die seit 1993 eingetretene Lohn- und Preisentwicklung ist somit überfällig. Der Landtag bittet daher die Landesregierung, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Erhöhung des für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht maßgeblichen Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 5 000 Euro auf mindestens 7 500 Euro einzusetzen.“

1. Wie haben sich die Eingangszahlen in Zivilsachen bei den Amtsgerichten in Niedersachsen seit dem 01.01.2008 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren auflisten)?

Die Entwicklung der Eingänge in Zivilsachen bei den Niedersächsischen Amtsgerichten stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Zugänge
2008	111.747
2009	109.045
2010	103.815
2011	112.317
2012	98.258
2013	94.745
2014	93.984
2015	93.461
2016	84.921
2017	80.170
2018	78.752
2019	78.201
2020	70.748
2021	63.044
2022	58.187

Im Vergleich zum Jahr 2008 sind im Jahr 2022 die Eingänge um 53.560 Verfahren gesunken, dies entspricht einem Rückgang um 47,9 %.

2. Wie haben sich die Eingangszahlen in erstinstanzlichen Zivilsachen bei den Landgerichten in Niedersachsen seit dem 01.01.2008 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren auflisten)?

Die Entwicklung der Eingänge in Zivilsachen bei den Niedersächsischen Landgerichten in I. Instanz stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Zugänge
2008	30.235
2009	29.212
2010	28.667
2011	30.385
2012	28.070
2013	31.447
2014	25.603
2015	26.550

2016	27.466
2017	25.459
2018	31.094
2019	33.160
2020	34.350
2021	28.586
2022	25.070

Im Vergleich zum Jahr 2008 sind im Jahr 2022 die Eingänge um 5.165 Verfahren gesunken, dies entspricht einem Rückgang um 17,1 %.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Eingangszahlen in Zivilsachen bei den Amtsgerichten und den erstinstanzlichen Zivilsachen an den Landgerichten in Niedersachsen seit dem 01.01.2008?

Die Stärkung der Amtsgerichte und der Erhalt der Justiz in der Fläche ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Die Eingangszahlen in Zivilsachen sind bundesweit insbesondere im Bereich kleiner Streitwerte rückläufig. Deshalb ist eine Erforschung der Ursachen dieses Rückgangs angezeigt unter Berücksichtigung der Wirtschaftspraxis, des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds, justizorganisatorischer Faktoren, anwaltlicher Beratungspraxis und den Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung. Das Bundesministerium der Justiz hat im Herbst 2020 eine entsprechende Untersuchung beauftragt und damit einen entsprechenden Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister aufgegriffen. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen noch nicht vor.

4. Wie hat sich die Auslastung der Richterinnen und Richter in Zivilsachen an den niedersächsischen Amtsgerichten seit dem 01.01.2008 entwickelt (bitte nach Jahren getrennt nach den einzelnen Amtsgerichten auflisten)?

Die Belastung der Richterinnen und Richter an den niedersächsischen Amtsgerichten in Zivilsachen kann nur auf Einsatzbasis ausgewiesen werden, da für einzelne Sach-/Rechtsgebiete keine Darstellung des Personalbestandes erfolgt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2016 (2015/2016) die Umstellung der Personalbedarfsberechnung auf die Ergebnisse der PEBBSY-Fortschreibung 2014 erfolgte. Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung 2022/2023 auf Basis der Daten des Jahres 2022 liegt noch nicht vor.

Für die Belastung im Einzelnen wird auf die Anlage zur Frage 4 Bezug genommen.

5. Wie hat sich die Auslastung der Richterinnen und Richter in Zivilsachen an den niedersächsischen Landgerichten seit dem 01.01.2008 entwickelt (bitte nach Jahren getrennt nach den Landgerichten auflisten)?

Die Belastung der Richterinnen und Richter an den niedersächsischen Landgerichten in Zivilsachen kann nur auf Einsatzbasis ausgewiesen werden, da für einzelne Sach-/Rechtsgebiete keine Darstellung des Personalbestandes erfolgt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2016 (2015/2016) die Umstellung der Personalbedarfsberechnung auf die Ergebnisse der PEBBSY-Fortschreibung 2014 erfolgte. Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung 2022/2023 auf Basis der Daten des Jahres 2022 liegt noch nicht vor.

Für die Belastung im Einzelnen wird auf die Anlage zur Frage 5 Bezug genommen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Auslastung der Richterinnen und Richter in Zivilsachen an den niedersächsischen Amtsgerichten und an den niedersächsischen Landgerichten seit dem 01.01.2008?

Der in der Beantwortung der Fragen 4 und 5 für die Berechnung der Belastung zugrunde gelegte Personaleinsatz stellt die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten im Durchschnitt über die vier Quartale (Kalendervierteljahr) eines Kalenderjahres dar.

Nach Ablauf des jeweiligen Quartals ist die Personalverwendung für das zurückliegende Quartal festzustellen. Bedienstete, die in dem Quartal mehr als 20 Arbeitstage nicht in der Dienststelle anwesend waren, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Zeiten der stufenweisen Wiedereingliederung von Beamtinnen und Beamten sind wie krankheitsbedingte Ausfallzeiten zu behandeln. Bei der Zählung der Fehltage ist bei Teilzeitkräften unabhängig vom individuellen Arbeitszeitmodell auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von fünf Tagen abzustellen.

War die bzw. der Bedienstete im zurückliegenden Quartal in mehreren in der Personalverwendung getrennt zu erfassenden Positionen eingesetzt, sind die Bruchteile ihrer bzw. seiner Arbeitskraft auf diese Positionen aufzuteilen. Die Arbeitskraftanteile sind dazu qualifiziert zu schätzen. Teilzeitbeschäftigte sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen.

Daher ergeben sich im Unterschied zum Personalbestand insbesondere in kleinen Dienststellen hohe Schwankungen.

Dies vorausgeschickt wird zudem nachfolgend die durchschnittliche Belastung über alle Amtsgerichte und alle Landgerichte – jeweils in Zivilsachen – für den Zeitraum von 2008 bis 2022 dargestellt.

Jahr	Belastung auf Einsatzbasis alle Amtsgerichte (Zivilsachen)
2007/2008	1,09
2008/2009	1,04
2009/2010	1,03
2010/2011	1,07
2011/2012	1,14
2012/2013	1,02
2013/2014	1,00
2014/2015	0,99
2015/2016	1,02
2016/2017	0,97
2017/2018	0,96
2018/2019	1,01
2019/2020	1,00
2020/2021	0,92
2021/2022	0,82

Im Mittel über alle Amtsgerichte in Zivilsachen für den Zeitraum der letzten 15 Jahre beträgt die Belastung 1,01. Dabei ist die Belastung in den beiden letzten Jahren auf 0,92 bzw. 0,82 gesunken.

Jahr	Belastung auf Einsatzbasis alle Landgerichte (Zivilsachen)
2007/2008	1,02
2008/2009	1,01
2009/2010	0,93
2010/2011	0,92
2011/2012	0,97
2012/2013	0,94
2013/2014	1,02
2014/2015	0,86
2015/2016	1,08
2016/2017	1,12
2017/2018	1,01
2018/2019	1,11
2019/2020	1,17
2020/2021	1,14
2021/2022	0,97

Bei den Landgerichten betrug die durchschnittliche Belastung in Zivilsachen im gleichen Zeitraum 1,02. Die erhöhten Verfahrenseingänge im Zusammenhang mit den Dieselfahrverfahren in den Jahren 2018 bis 2020 führten zu einem vorübergehenden Anstieg der durchschnittlichen Belastung. Zuletzt sank diese jedoch auch bei den Landgerichten über alle Dienststellen auf 0,97.

7. Strebt die neue rot-grüne Landesregierung die Erhöhung der Streitwertgrenze an den Amtsgerichten an? Wenn ja, welche Streitwertgrenze ist nach Auffassung der Landesregierung zweckmäßig? Wenn nein, bitte mit Begründung?

Für die Umsetzung des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages, den für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht maßgeblichen Streitwert in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf mindestens 7.500 € zu erhöhen, ist eine Änderung von § 23 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) erforderlich. Diese bundesrechtliche Regelung bestimmt aktuell, dass Amtsgerichte für Streitigkeiten zuständig sind, deren Gegenstand einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt. Für eine erfolgreiche Initiative zu deren Anpassung ist nicht nur eine Unterstützung des Bundesgesetzgebers, sondern ein breiter Konsens der Bundesländer erforderlich, die die entsprechende Änderung einschließlich der notwendigen personalwirtschaftlichen und gerichtsorganisatorischen Maßnahmen umsetzen müssen.

Deshalb wird die Anpassung des Zuständigkeitsstreitwerts in einer Arbeitsgruppe vorbereitet, welche die Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit Beschluss vom 11. November 2021 unter Federführung von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingerichtet hat. Arbeitsgrundlage ist die durch Beschluss der Justizministerinnen und -minister im November 2022 bekräftigte Einschätzung,

dass eine Stärkung der Amtsgerichte als ein Beitrag zur bürger- und ortsnahen Justiz zeitnah erforderlich ist.

Die Arbeitsgruppe, an der sich neben Niedersachsen weitere 11 Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz beteiligen, untersucht unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung, der Fallzahlen, unter Einbeziehung der europäischen Perspektive und bei Anhörung der Verbände neben einer Erhöhung des Streitwerts auch die Frage, ob und in welchen Fällen eine ausschließliche Zuständigkeit von Amtsgerichten ein Beitrag zu einer orts- und bürgernahen Justiz sein kann, bzw. in welchen Sachgebieten die Komplexität und der Umfang von Verfahren eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte erforderlich machen können. Mit dem insoweit erweiterten Prüfungsgegenstand hat die Konferenz der Justizministerinnen und -minister eine Anregung der Praxis aufgegriffen.

Dem Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und -minister entsprechend wird die Arbeitsgruppe das Ergebnis ihrer Untersuchung Ende Mai 2023 vorlegen. Erst dieses Ergebnis und eine entsprechende Beschlussfassung der Konferenz der Justizministerinnen und -minister kann die Grundlage einer von einem breiten Konsens getragenen Bundesratsinitiative sein.

8. Plant die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Erhöhung des Streitwerts? Wenn ja, zu wann? Wenn nein, bitte mit Begründung.

Es wird auf die Antwort zu Nr. 7 verwiesen.

9. Welche Maßnahmen will die Landesregierung zusätzlich bzw. alternativ zu einer Bundesratsinitiative ergreifen, um die Erhöhung des Streitwerts zu forcieren?

Es wird auf die Antwort zu Nr. 7 verwiesen.

(Verteilt am)